Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7639**
16. Wahlperiode 21. 12. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Dezember 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

1. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Erfolgt für den Fall, dass eine Gemeinde ein Begrüßungsgeld für Neugeborene zahlt, eine Anrechnung dieses Geldes auf die Zahlung von Arbeitslosengeld (ALG) II?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Ein von einer Gemeinde für Neugeborene gezahltes „Begrüßungsgeld“ sollte nach Auffassung der Bundesregierung nicht als Einkommen auf die Regelleistungen und die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II angerechnet werden.

Bei dem Begrüßungsgeld für Neugeborene handelt es sich um eine einmalige Einnahme. Nach den entsprechenden Regelungen in der Arbeitslosengel II/Sozialgeld-Verordnung sind einmalige Einnahmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Diese Regelung lässt es zu, bestimmte Leistungen anrechnungsfrei zu belassen, auch wenn sie grundsätzlich einem ähnlichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) dienen.

2. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe gegen den Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit (BA), Frank-J. Weise, einen ehemaligen kurzzeitig beschäftigten BA-Mitarbeiter mit Aufträgen ohne Ausschreibung in Millionenhöhe begünstigt zu haben (Hannoversche Allgemeine Zeitung, 17. Dezember 2007), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Die Prüfungsmitteilung, auf die sich die Hannoversche Allgemeine Zeitung bezieht, ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung klärt im Rahmen ihrer Aufsicht zunächst den Sachverhalt auf.

3. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Bedeutet die im jüngsten Entwurf für eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V) getroffene Regelung zur Bagatellgrenze von 83,28 Euro bei bereitge-

stellter Verpflegung durch Arbeitgeber oder bei stationärem Aufenthalt (§ 2 Abs. 5), dass bei Überschreitung dieser Bagatellgrenze die bereitgestellte Verpflegung in voller Höhe pauschal als Einkommen auf den Regelsatz angerechnet wird, oder nur der über die Bagatellgrenze hinausgehende Anteil?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Bei der Regelung in § 2 Abs. 5 Satz 3 ALG II-V-Entwurf handelt es sich um eine Bagatellgrenze. Dies bedeutet, dass bei einer Überschreitung der gesamte Wert der bereitgestellten Verpflegung als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) berücksichtigt wird. Allerdings sind von diesem Einkommen – wie bei anderem Einkommen auch – die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II abziehbar.

4. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Sind alle im jüngsten Entwurf für eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V) getroffenen Regelungen zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach Ansicht der Bundesregierung durch die Verordnungsermächtigung nach dem SGB II abgedeckt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Ja.

5. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wer definiert wann hinsichtlich der im jüngsten Entwurf für eine Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – ALG II-V) vorgenommenen Regelung bezüglich Zuwendungen von Dritten oder von der freien Wohlfahrtspflege (§ 1 Abs. 2 und 3), was die konkrete Höhe der Zuwendung ist, ab der die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Die Frage bezieht sich offenbar auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs. Die Entscheidung ist vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall zu treffen.

Dabei wird in einer Vielzahl der Fälle davon auszugehen sein, dass der Wert der Zuwendungen, zum Beispiel beim Spenden gebrauchter Möbel oder bei Lebensmittelspenden der Tafeln, die Nichtberücksichtigung rechtfertigt.

6. Abgeordnete **Kornelia Möller** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag des „Netzwerkes berufliche Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen“ (NBT), dass die für ARGEn und Optionskommunen vorgegebenen Kennziffern um eine für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen erweitert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Im Rahmen des Controlling der Bundesagentur für Arbeit stehen den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung Kennzahlen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Erwerbstätigkeit zur Verfügung. Diese Kennzahlen werden für verschiedene Untergruppen ausgewiesen, auch für die Untergruppe der schwerbehinderten Menschen.

Soweit sich die Frage auf die Forderung des Netzwerkes berufliche Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen nach Zielvorgaben für die Integration von schwerbehinderten Menschen bezieht, lässt sich Folgendes sagen: Die Bundesregierung hat sich im Sinne der Einfachheit und Klarheit des Zielsystems dagegen entschieden, in die bundesweite Zielvereinbarung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bis auf die Gruppe der unter 25-Jährigen spezielle Ziele für Untergruppen aufzunehmen.

7. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist der aktuelle Planungsstand des Sonderprogramms für das Themenfeld Asyl im Nachgang zur Gemeinschaftsinitiative EQUAL, das die Bundesregierung bei der Abschlusskonferenz des Nationalen Thematischen Netzwerks Asyl am 29. Oktober 2007 ankündigte, im Hinblick auf Ausschreibung und Bewerbungsfristen, und ab wann werden bei erfolgreicher Bewerbung Fördermittel ausgezahlt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Ein ESF-Programm zur Unterstützung der arbeitsmarktrechtlichen Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung für das nächste Jahr ist in Vorbereitung. Es knüpft an den Erfahrungen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaften an.

8. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird das Sonderprogramm nur auf diejenigen abzielen, die ein Bleiberecht im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung erhalten, oder werden auch diejenigen Geduldeten und Asylsuchenden einbezogen, denen eine Arbeitsaufnahme erlaubt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Im Operationellen Programm des Bundes für die ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 werden weiterhin die Personengruppen einbezogen, die auch Zielgruppe im Themenfeld Asyl der Gemeinschaftsinitiative EQUAL waren. Es ist Grundlage für das geplante Sonderprogramm.

9. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Weise hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, dass die EQUAL-Projekte, die sich um die Eingliederung von Flüchtlingen verdient gemacht haben, ihre Arbeit 2008 im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode ohne Förderlücke fortsetzen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Die Fördermittel des Europäischen Sozialfonds unterstützen vorrangig nationale Strategien zum Abbau von Arbeitslosigkeit. Bewerbungen projekterfahrener Träger beispielsweise auf Förderangebote anderer an der ESF-Umsetzung beteiligter Ressorts, des Europäischen Flüchtlingsfonds sowie auf die ESF-Regionalprogramme der Länder sind zeitnah möglich.

10. Abgeordneter **Volker Schneider (Saarbrücken)** (DIE LINKE.)

Wie und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass Betroffene aufgrund der bestehenden Regelungen des § 2 bzw. des § 5 SGB II von den Trägern der Grundsicherung nach dem 31. Dezember 2007 nicht „zwangsverrentet“ werden?

11. Abgeordneter
Volker Schneider (Saarbrücken)
(DIE LINKE.)

Auf welcher rechtlichen Grundlage kann Agenturmeldungen vom 11. und 12. Dezember 2007 zufolge das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Träger der Grundsicherung für Erwerbsfähige anweisen, bereits ab Januar 2008 nach der neuen Praxis zu verfahren, wenn das Siebte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen auf Bundestagsdrucksache 16/7460 noch nicht in Kraft getreten ist und demnach die alte Rechtsgrundlage nach wie vor Gültigkeit besitzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Eine Maßnahme, mit der die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen werden, entweder § 5 Abs. 3 SGB II hinsichtlich der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Abschlagsrente ab dem 1. Januar 2008 überhaupt nicht anzuwenden oder in allen Fällen das Ermessen so auszuüben, dass kein Hilfebedürftiger auf die Abschlagsrente verwiesen wird, würde sowohl dem geltenden Recht als auch der im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehenen Regelung widersprechen: Nach dem in der Grundsicherung für Arbeitsuchende verankerten Nachranggrundsatz sind erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen grundsätzlich auch zur Inanspruchnahme einer Altersrente verpflichtet, selbst wenn diese mit Abschlägen verbunden ist. Auch der im parlamentarischen Verfahren befindliche Entwurf einer künftigen Neuregelung sieht keinen generellen Ausschluss des Verweises auf eine Altersrente mit Abschlägen, sondern eine differenzierte Regelung vor, nach der rückwirkend zum 1. Januar 2008 eingeschränkt auf eine vorgezogene Altersrente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr verwiesen wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt vor diesem Hintergrund, gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern eine Empfehlung auszusprechen, im Rahmen der Ermessensausübung nach § 5 Abs. 3 SGB II bis zur Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze generell davon abzusehen, Hilfebedürftige zu einem Antrag auf vorzeitige Altersrente aufzufordern oder diesen Antrag für sie zu stellen.

12. Abgeordneter
Volker Schneider (Saarbrücken)
(DIE LINKE.)

Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wonach Empfängerinnen und Empfänger des Arbeitslosengeldes I bzw. Arbeitslosengeldes II von den Trägern der Grundsicherung nicht über den erleichterten Bezug der Versicherungs- bzw. Fürsorgeleistungen nach § 428 SGB III bzw. § 65 SGB II informiert werden oder den Betroffenen erklärt wird, die Regelungen seien bereits nicht

mehr wirksam, und wenn ja, welche Maßnahmen hat bzw. wird die Bundesregierung einleiten, um diese Desinformation zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 20. Dezember 2007

Nein. In den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 5 SGB II ist für die ARGEn und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung verbindlich festgelegt, dass die Regelung des § 65 Abs. 4 SGB II für Ansprüche anzuwenden ist, die vor dem 1. Januar 2008 entstehen. Damit verbunden ist die verbindliche Festlegung, dass kein Hilfebedürftiger, der vor dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezieht, auf die Inanspruchnahme einer geminderten Altersrente zu verweisen ist. Informationen über davon abweichende Falschberatungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Presseberichte zu, wonach die USA bei der Durchführung der „Operation Enduring Freedom“ in Afghanistan menschenrechtlich zum Teil höchst bedenkliche Verhörmethoden einsetzen, und wenn ja, welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um bei den US-amerikanischen Bündnispartnern auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards bei Verhören in Afghanistan zu drängen?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 20. September 2007

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die Verhörmethoden der US-Streitkräfte im Rahmen der Operation Enduring Freedom.

Sie hat unabhängig davon gegenüber der US-Administration auf allen Ebenen wiederholt deutlich gemacht, dass der internationale Terrorismus entschlossen bekämpft werden muss, dabei aber rechtsstaatlichen Grundsätzen und völkerrechtlichen Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist.

Die Bundesregierung wird diese Haltung weiterhin mit Nachdruck vertreten.

14. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Welche Staaten haben nach Kenntnissen der Bundesregierung bislang verbindlich wie viele Truppen für die AMISOM-Mission in Somalia zugesagt?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 20. Dezember 2007

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat bislang neben Uganda, das bereits ca. 1 600 Soldaten für AMISOM zur Verfügung gestellt hat, nur Burundi 1 600 Soldaten verbindlich zugesagt.

15. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Wie oft und mit welchen Ergebnissen hat die Somalia-Kontaktgruppe im Jahr 2007 getagt?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 20. Dezember 2007

Die internationale Kontaktgruppe zu Somalia hat im Jahr 2007 fünf Treffen abgehalten und sich dabei intensiv bemüht, eine kohärente Politik aller maßgeblichen internationalen Akteure gegenüber Somalia zu entwickeln. Im Mittelpunkt stand dabei die Forderung der Internationalen Gemeinschaft nach einem „Inklusiven Versöhnungs- und Dialogprozess“, der alle relevanten Gruppen der somalischen Gesellschaft einbezieht. Die weiteren Themen waren die schwierige Sicherheitslage, die Möglichkeiten, die afrikanische Friedensmission AMISOM zu unterstützen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der humanitären Lage.

16. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit und die Ergebnisse der inzwischen aufgelösten Schiedskommission in der Grenzfrage zwischen Eritrea und Äthiopien?

Antwort des Staatssekretärs Reinhard Silberberg vom 20. Dezember 2007

Die aufgrund der Algier-Abkommen von 2000 eingerichtete internationale Grenzkommission hat im April 2002 eine endgültige und bindende Entscheidung in der Grenzfrage getroffen. Die Entscheidung muss nun von Äthiopien und Eritrea entsprechend den Forderungen zahlreicher Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umgesetzt werden. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die internationale Grenzkommission durch den Schiedsspruch von 2002 und die Ende November 2007 wirksam gewordene kartographische Festlegung von Grenzpunkten eine wichtige Voraussetzung zur friedlichen Streitbeilegung in der Grenzfrage geleistet hat.

17. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Unter welchem rechtlichen Status arbeiten die deutschen Goethe-Institute in Russland, und inwiefern unterscheidet sich der rechtliche Status der dortigen Goethe-Institute vom rechtlichen Status der Regionalbüros des British Councils, die durch Schließung seitens der russischen Behörden bedroht sind?

18. Abgeordneter **Florian Toncar** (FDP)

Sieht die Bundesregierung den Bestand und die Tätigkeit der Goehte-Institute in Russland als von der russischen Seite dauerhaft akzeptiert an?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 20. Dezember 2007

Die Goethe-Institute in der Russischen Föderation arbeiten auf Grundlage des 1992 mit der Russischen Föderation geschlossenen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit, das auch den Status von Kultureinrichtungen und ihrem Personal regelt.

Tätigkeit und Status der British-Council-Vertretungen in Russland sind nach Kenntnis der Bundesregierung im britisch-russischen Kulturabkommen von 1994 geregelt. Soweit erkennbar, wird dies jedoch von Seiten der Regierung der Russischen Föderation nicht als eine dem deutsch-russischen Abkommen entsprechende Regelung angesehen.

Die Bundesregierung sieht ebenso wie die Regierung der Russischen Föderation die bilateralen Kulturbeziehungen als zentralen Bestandteil der deutsch-russischen Beziehungen an. Die Russische Föderation hat sich wiederholt auch in jüngster Zeit zur Geltung des Kulturabkommens von 1992 bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

19. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Ist es richtig, dass es den mündlichen Ausführungen des Europäischen Koordinators für Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, zufolge seit der Einführung des Europäischen Haftbefehls zu ca. 500 terroristischen Anschlagsversuchen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gekommen ist?

20. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Gibt es Erkenntnisse darüber, welche politische Motivation den Anschlagsversuchen zugrunde lag, zahlenmäßig aufgeteilt nach rechtsextremistischen, linksextremistischen, separatistischen und islamistischen Hintergründen?

21. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

In welchem Stadium konnten die Anschlagsversuche verhindert werden?

22. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union traten gehäuft Anschlagsversuche auf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 20. Dezember 2007

Entsprechende Ausführungen des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesregierung liegt auch keine abschließende Statistik über terroristisch motivierte Anschlagsversuche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Infolgedessen ist eine Stellungnahme zu den Fragen 20 bis 22 nicht möglich.

Allerdings hat Europol den „EU Terrorism and Situation Trend Report 2007“ erstellt, in dem für 2006 die Gesamtzahl von 498 Anschlägen in der EU genannt ist. Davon gingen 283 Anschläge auf separatistisch-terroristische Gruppierungen in Frankreich und 136 Anschläge auf separatistisch-terroristische Gruppierungen in Spanien zurück.

23. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche der drei bayerischen Bundespolizeiabteilungen hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei der Bayerischen Staatsregierung vor der im Bundespolizeigesetz gemäß § 57 Abs. 5 durchgeführten Anhörung zur Auflösung im Rahmen der Organisationsentscheidungen vorgesehen, und inwiefern ist das BMI mit seiner Entscheidung für die Auflösung der Rosenheimer Bundespolizeiabteilung der Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung nach § 57 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes gefolgt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 20. Dezember 2007

Die Absicht, die Bundespolizeiabteilung Rosenheim aufzulösen, war Gegenstand der nach § 57 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) vorgesehenen Anhörung der Bayerischen Staatsregierung.

24. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Gab es bereits vor der im Bundespolizeigesetz gemäß § 57 Abs. 5 durchgeführten Anhörung Gespräche zwischen dem BMI und der Bayerischen Staatsregierung bezüglich der Standortfragen der bayerischen Bundespolizeiabteilungen, und inwiefern sind diese Gespräche ggf. in die Meinungsbildung des BMI bei den Standortentscheidungen der bayerischen Bundespolizeiabteilungen eingeflossen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 20. Dezember 2007

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung gab es bezüglich der Standortfragen der im Freistaat Bayern dislozierten Bundespolizeiabteilungen vor der Anhörung gemäß § 57 Abs. 5 BPolG keine Gespräche.

25. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Inwieweit stimmt das BMI der Einschätzung der vom BMI im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei eingesetzten Projektgruppe zu, wonach die Bundespolizeiabteilung Rosenheim unter allen elf Abteilungen der Bundespolizei die drittbesten Wirtschaftlichkeitszahlen bei der Weg-Zeit-Ermittlung zu den Einsatz- und Sicherheitsschwerpunkten aufweist, und worauf basiert diese Bewertung der Projektgruppeneinschätzung durch das BMI?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 20. Dezember 2007

Dem Bundesministerium des Innern ist eine Rangfolge der Bundespolizeiabteilungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bei der Erreichbarkeit von Einsatz- und Sicherheitsschwerpunkten nicht bekannt.

Eine derartige Rangfolge ist auch durch die vom Bundesministerium des Innern eingesetzte Projektgruppe zur Neuorganisation der Bundespolizei nicht vorgenommen worden. Sie wäre auch in der Sache nicht zielführend, da sie nicht zwangsläufig und allein zu Standortentscheidungen herangezogen werden könnte.

Regionale Einsatzschwerpunkte sind nur eines von mehreren wichtigen Kriterien für die polizeifachlich notwendige bundesweite Dislozie-

rung der Bundespolizeiabteilungen, um deren Verfügbarkeit – beispielsweise für Großeinsätze wie den G8-Gipfel – bestmöglich zu gewährleisten.

26. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Welche regionalen und infrastrukturellen Belange haben aus Sicht des BMI im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei gegen die Bundespolizeiabteilung in Rosenheim bzw. für den Erhalt der Bundespolizeiabteilungen in Deggendorf und Bayreuth gesprochen, und worauf basiert diese Einschätzung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 20. Dezember 2007

Die Entscheidung über die künftige Dislozierung der Bundespolizeiabteilungen basiert auf einer eingehenden Anlayse der Einsätze aller Bundespolizeiabteilungen in den letzten Jahren sowie der Betrachtung der inneren Strukturen und Abläufe bei allen Verbänden der Bundespolizei.

Bei Würdigung der Einsatzschwerpunkte hat sich gezeigt, dass drei bereitschaftspolizeiliche Standorte in Bayern für die Erfüllung der bundespolizeilichen Aufgaben nicht erforderlich sind. Es war deshalb zu entscheiden, welcher Standort aufgegeben werden muss.

Im Interesse einer effizienteren Verteilung der Abteilungsstandorte innerhalb Deutschlands und unter Beachtung der erforderlichen Gesamtstruktur der Bundespolizei wurde entschieden, in Bayern neben der Abteilung Bayreuth die Bundespolizeiabteilung Deggendorf zu erhalten und zu verstärken und die Abteilung Rosenheim aufzulösen. Diese Entscheidung musste unter einer ganzheitlichen sicherheitspolitischen Betrachtungsweise getroffen werden.

27. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Wie viele Menschen sind in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren durch Waffen von Sportschützen getötet worden, und in wie vielen Fällen haben sich Kinder von Sportschützen Zugang zu den Waffen verschafft und so Menschen getötet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 14. Dezember 2007

In der Falldatei-Waffen des Bundeskriminalamtes, die den nationalen Nachrichtenaustausch bei Waffen- und Sprengstoffsachen (Sondermeldedienst) abbildet, liegt ein Fall aus dem Jahr 2005 ein, in dem nachweislich eine Sportschützenwaffe zur Begehung eines Mordes benutzt wurde. Dieses Ergebnis ist nicht repräsentativ, denn es bedeutet lediglich, dass in einem Fall anhand der übersandten Meldung nachvollzogen werden konnte, dass die Tatwaffe die Waffe eines Sportschützen war. Inwieweit bei anderen einliegenden Meldungen über

Tötungsdelikte ebenfalls Sportschützenwaffen als Tatwaffen in Frage kommen, ist in der Falldatei nicht erkennbar, da die zugrunde liegenden Tatmeldungen diese Information nicht enthalten.

Zur Frage nach der Anzahl von Fällen, in denen Kinder von Sportschützen mit deren Waffen Tötungsdelikte begangen haben, sind anhand der genannten Datei keine Aussagen möglich.

28. Abgeordnete **Miriam Gruß** (FDP)

Welche Anforderungen werden von den zuständigen Genehmigungsbehörden an Bewerber um Waffenscheine für Sportschützen gestellt, und welche Art und Menge von Waffen dürfen Sportschützen erwerben und zu Hause aufbewahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 14. Dezember 2007

Grundsätzlich müssen Sportschützen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen in Form der Waffenbesitzkarte gemäß § 4 des Waffengesetzes (WaffG) die gleichen Voraussetzungen wie jeder andere Antragsteller (z. B. Jäger) erfüllen:

- Volljährigkeit (§ 2 WaffG)
- Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)
- Sachkunde (§ 7 WaffG)
- Bedürfnis (§ 8 WaffG).

§ 6 Abs. 3 WaffG schreibt ergänzend für Personen unter 25 Jahren – also auch Sportschützen – vor, dass sie zur erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches bzw. fachpsychologisches Gutachten über ihre geistige Eignung zu erwirken und vorzulegen haben.

Für Sportschützen kommt hinzu, dass der Erwerb großkalibriger Schusswaffen, d. h. im Kaliber größer als 5.6 mm lfB (.22 l.r.), erst ab 21 Jahren zulässig ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 WaffG muss der Antragsteller außerdem seit mindestens zwölf Monaten Mitglied eines Schießsportvereins sein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört, und in diesem Verein regelmäßig schießen.

Sportschützen dürfen grundsätzlich nur die Waffen erwerben, die sie für die Ausübung ihres Schießsports benötigen. § 14 Abs. 3 WaffG gesteht Sportschützen ein Kontingent von bis zu drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen zu. Für alle weiteren Waffen muss ein besonderes Bedürfnis nachgewiesen werden. Bei nicht deliktsrelevanten Schusswaffen sieht § 14 Abs. 4 WaffG für Sportschützen einen erleichterten Erwerb vor. Des Weiteren gilt, dass

innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen. Schusswaffen, die gemäß § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom Schießsport ausgeschlossen sind, dürfen nicht erworben werden.

Der Besitzer hat seine Schusswaffe zu Hause gemäß § 13 WaffG in einem hierfür zugelassenen Sicherheitsbehältnis aufzubewahren.

29. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, inwieweit der Verfassungsschutz den/die Initiator/-en der Internetseite http://www.der-buchheimer.com/ überwacht, auf welcher unter der Rubrik „The Buchheimer TV“ ein angeblicher Reichstagsbrand als fiktive Zukunftsmeldung 2009 zu sehen ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Dezember 2007

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen extremistischen Hintergrund der Initiatoren der betreffenden Internetseite vor.

30. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche rechtlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung ggf. gegen die Verbreitung dieses Films ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 19. Dezember 2007

Der von der Fragestellerin genannte Videobeitrag ist (entsprechend einem Hinweis auf der Internetseite, der auf den 27. Oktober 2007 datiert ist) nicht abrufbar. Eine Bewertung seitens der Bundesregierung ist daher nicht möglich.

31. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten pro Monat, die für materielle und personelle Ausstattung der Aufbaustäbe der Bundespolizei bis zum 31. Dezember 2007 entstehen, und welche Tätigkeiten führen sie dort aus, wenn das Änderungsgesetz zur Bundespolizei erst Monate später in Kraft treten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 13. Dezember 2007

Das Bundesministerium hat im Rahmen seiner Organisationszuständigkeit Aufbaustäbe für das künftige Bundespolizeipräsidium, die Bundespolizeiakademie und die künftigen Bundespolizeidirektionen

gebildet mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erforderlichen gesetzlichen Änderung sicherzustellen. Dort sind Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte und Tarifbeschäftigte tätig, die aus den Behörden der Bundespolizei und zum Teil aus dem Bundesministerium des Innern für diese Aufgabe eingesetzt werden.

Für die personelle Ausstattung entstehen daher im Einzelfall nur Ausgaben für Trennungsgeld und Reisekosten. So wurden für den Aufbaustab des Bundespolizeipräsidiums in Potsdam für den Monat Oktober Kosten in Höhe von rd. 15 000 Euro abgerechnet.

Dieser Betrag entspricht in Relation zu einem Vergleichsmonat des Vorjahres weniger als einem Prozent der entsprechenden Ausgaben (Trennungsgeld und Reisekosten) für die gesamte Bundespolizei.

Bei den Aufbaustäben der Direktionen und der Bundespolizeiakademie fallen diese Kosten nur ausnahmsweise an, da die Stäbe auf jeweils zehn Personen begrenzt und in der Regel mit ortsansässigen Beschäftigten besetzt sind.

Einer gesonderten materiellen Ausstattung der Aufbaustäbe bedarf es ebenfalls nur ausnahmsweise; diese wird im Einzelfall im Rahmen der hierfür im Haushalt 2007 regulär zur Verfügung stehenden Ersatzbeschaffungsmittel angeschafft.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze werden die Vorbereitungsarbeiten der Aufbaustäbe fortgesetzt.

32. Abgeordnete **Petra Pau** (DIE LINKE.)

Welche Erwägungen haben dazu geführt, den Jahresbericht des Bundesgrenzschutzes bzw. der Bundespolizei mit der Ausgabe für das Jahr 2002 einzustellen, und wie sollen sich Öffentlichkeit und Parlament umfassend über Tätigkeit und Leistungsbilanz der Bundespolizei informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 13. Dezember 2007

Die Bundespolizei hat sich nach der Veröffentlichung des Jahresberichts 2002 kritisch mit Inhalten, Aussehen und Rahmenbedingungen des Jahresberichts auseinandergesetzt.

Die Jahresberichte der Bundespolizei entsprachen nach Aufbau und Inhalt nicht mehr den Anforderungen, die an eine moderne und informative Bilanzbroschüre gestellt wurden. Des Weiteren entstand der Eindruck, dass aufgrund der Gestaltung der Jahresberichte das Nachfrageinteresse gering ist.

Wegen des mit den Jahresberichten verbundenen enormen Zeit- und Personalaufwandes und des nur sehr geringen Interesses ist der Jahresbericht in dieser Form nicht mehr veröffentlicht worden.

Die Behörden der Bundespolizei veröffentlichen für ihre Bereiche die maßgeblichen Informationen.

33. Abgeordnete
Gisela Piltz
(FDP)

Wieso befinden sich lediglich 62 Millionen Bundespersonalausweise im Umlauf, wenn die Einwohnerzahl nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei ca. 82 Millionen Menschen in Deutschland liegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 17. Dezember 2007

Der Personalausweis wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise sowie länderrechtlichen Regelungen in den Ausführungsgesetzen zum Gesetz über Personalausweise nur an Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ausgegeben. Die Gesamtbevölkerungszahl des Statistischen Bundesamtes von ca. 82,4 Millionen Menschen für das Jahr 2005 enthält ca. 7,3 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht antragsberechtigt sind.

Die Pflicht einen Personalausweis oder einen Reisepass zu besitzen besteht gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise ab 16 Jahren. Von den verbleibenden ca. 75,1 Millionen Antragsberechtigten sind ca. zwölf Millionen Menschen bis 16 Jahre und ca. 28 Millionen Besitzer eines Reisepasses zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, auch einen Personalausweis zu besitzen.

34. Abgeordneter
Dr. Volker Wissing
(FDP)

Wie viele der in Ost- bzw. Westdeutschland Beschäftigten der Bundesministerien (einschließlich der jeweils nachgeordneten Bereiche) arbeiten für einen Stundenlohn von unter 8 Euro (Ost) bzw. 9,80 Euro (West), und wie haben sich seit Beginn der 14. Legislaturperiode im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Angestellte und Beamte) die niedrigsten Entgelte im Vergleich zu den höchsten entwickelt (absolut und relativ)?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 18. Dezember 2007

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung davon aus, dass die schriftliche Frage in Zusammenhang mit der geplanten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Briefdienstleistungen steht. Danach sollen der Brutto-Mindestlohn für Briefdienstleister 8 Euro (Tarifgebiet Ost) und 8,40 Euro (Tarifgebiet West) je Stunde sowie für Briefzusteller stündlich 9 Euro (Tarifgebiet Ost) und 9,80 Euro (Tarifgebiet West) betragen.

1. Tarifbeschäftigte

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Bund erhalten keine Stundenlöhne, sondern ein monatliches Entgelt sowie eine Jahressonderzahlung. Die im Folgenden genannten Brutto-Stundenentgelte berechnen sich aus dem auf eine Arbeitsstunde bezogenen Tabellenentgelt inklusive anteiliger Jahressonderzahlung.

Die Tarifvertragsparteien haben mit der Reform des Tarifrechts im öffentlichen Dienst im Jahr 2005 für Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten (z. B. Garderobenpersonal, Reiniger/-innen, Bote/Botin ohne Aufsichtsfunktion) unterhalb der früheren Vergütungs- und Lohngruppen eine neue niedrigere Entgeltgruppe 1 vereinbart. Im Tarifgebiet Ost liegt das Brutto-Stundenentgelt für Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe ab dem 1. Januar 2008 über 8 Euro. Im Tarifgebiet West wird der Brutto-Stundenlohn von 8,40 Euro in der Entgeltgruppe 1 zum zuletzt ausgewerteten Stichtag 30. Juni 2006 (Statistisches Bundesamt, 2006) von 17 Beschäftigten unterschritten.

Tarifbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine höhere Qualifikation als in Entgeltgruppe 1 erfordern (z. B. Formular- und Schreibmaterialverwaltung, Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordrucken), erhalten ein Entgelt aus Entgeltgruppe 2. Im Tarifgebiet Ost liegt das Brutto-Stundenentgelt für Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe ab dem 1. Januar 2008 über 9 Euro. Im Tarifgebiet West wird der Brutto-Stundenlohn von 9,80 Euro in der Entgeltgruppe 2 zum Stichtag 30. Juni 2006 (Statistisches Bundesamt, 2006) von 27 Tarifbeschäftigten während der Einarbeitungsphase im ersten Jahr ihrer Beschäftigung unterschritten. Ab dem zweiten Beschäftigungsjahr besteht Anspruch auf ein Brutto-Stundenentgelt von 10,20 Euro.

Für Tarifbeschäftigte des Bundes ermitteln sich die Entgelte zu Beginn der 14. Legislaturperiode im Jahr 1998 aus der Summe der Grundvergütung, des Ortszuschlages der Stufe 1, der Allgemeinen Zulage sowie der anteiligen Zuwendung (Weihnachtsgeld) und dem anteiligen Urlaubsgeld, umgerechnet in Euro-Beträge. Das unterste Entgelt wurde in Vergütungsgruppe X BAT gezahlt; diese entspricht im TVöD der Entgeltgruppe 2. Die Vergütungsgruppe I BAT mit dem höchsten Entgelt entspricht im TVöD der Entgeltgruppe 15 Ü. Die jeweils niedrigsten und höchsten monatlichen Brutto-Entgelte im Jahr 1998 und am 1. Januar 2008 sind folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tarifgebiet West

	niedrigstes Entgelt	höchstes Entgelt	Differenz absolut	Differenz relativ
01.01.1998	1 459,13 €	5 355,97 €	3 896,84 €	100 : 367
01.01.2008	1 557,68 €	5 848,50 €	4 290,82 €	100 : 375

Tarifgebiet Ost

	niedrigstes Entgelt	höchstes Entgelt	Differenz absolut	Differenz relativ
01.01.1998	1 217,45 €	4 475,05 €	3 257,60 €	100 : 367
01.01.2008	1 530,51 €	5 345,46 €	3 814,95 €	100 : 349

Nach Anpassung des Bemessungssatzes Ost an die Beträge im Tarifgebiet West auch in den höheren Entgeltgruppen zum 1. Januar 2010 wird sich die relative Differenz im Tarifgebiet Ost der Relation im Tarifgebiet West angleichen.

2. Beamtinnen/Beamte

Beamtinnen und Beamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in dem sie ihre volle Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen. Hierfür erwerben sie gegenüber ihrem Dienstherrn einen Anspruch auf Fürsorge, Schutz und Alimentation. Dieser Anspruch unterscheidet sich seiner Art nach vom Anspruch auf Leistung und Gegenleistung innerhalb eines entgeltlichen Arbeits- und Angestelltenvertrags (BVerfGE 44, 249, 264 und ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Eine stundenlohnbezogene Bezifferung wird der verfassungsrechtlich besonders geschützten Rechtsnatur der Alimentation nicht gerecht. Beamtinnen und Beamte sind unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun.

Unter Berücksichtigung der anteiligen Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) sowie des anteiligen (1998 noch gezahlten) Urlaubsgeldes sind die Beträge für das jeweils niedrigste monatliche Brutto-Grundgehalt einer Beamtin oder eines Beamten des Bundes (1. Januar 1998: Besoldungsgruppe A 1, 1. Januar 2008: Besoldungsgruppe A 2) und das dem höchsten Tarifentgelt entsprechende monatliche Brutto-Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 folgenden Tabellen zu entnehmen:

West

	niedrigstes Grundgehalt	höchstes Grundgehalt	Differenz absolut	Differenz relativ
01.01.1998	1 373,86 €	5 299,28 €	3 925,42 €	100 : 385
01.01.2008	1 521,87 €	5 617,40 €	4 095,53 €	100 : 369

Ost

	niedrigstes Grundgehalt	höchstes Grundgehalt	Differenz absolut	Differenz relativ
01.01.1998	1 145,10 €	4 406,13 €	3 261,03 €	100 : 385
01.01.2008	1 521,87 €	5 196,09 €	3 674,22 €	100 : 341

Das höchste Grundgehalt wird in der Besoldungsgruppe B 11 (Staatssekretär) gezahlt. In dieser Besoldungsgruppe sind in der Vergangenheit nicht alle allgemeinen Besoldungsanpassungen übernommen worden.

Für die Besoldungsgruppe B 11 belaufen sich die relativen Differenzen zum niedrigsten Grundgehalt zum 1. Januar 1998 auf 100 : 760 und zum 1. Januar 2008 auf 100 : 697. Die entsprechenden Beträge für das Tarifgebiet Ost lauten: 100 : 760 (1. Januar 1998) und 100 : 645 (1. Januar 2008).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

35. Abgeordneter
Hans-Michael Goldmann
(FDP)

Warum ist die Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht fristgemäß bis zum 12. Juni 2007 in deutsches Recht umgesetzt worden, und bis wann soll die Umsetzung erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 20. Dezember 2007

Nachdem mit der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), welches auch dem Schutz der Verbraucher dient, im Jahr 2004 bereits weite Teile der sich damals abzeichnenden und ein Jahr später förmlich verabschiedeten Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in das deutsche Lauterkeitsrecht übernommen worden waren, hat sich die Feststellung des danach noch verbliebenen restlichen Umsetzungsbedarfs aufwändiger gestaltet als erwartet. Hinzu kam eine stark erhöhte Arbeitsbelastung wegen der zusätzlichen vorrangigen Aufgaben aufgrund der deutschen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 und der deutschen G8-Präsidentschaft im Jahr 2007.

Ein Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wurde im Juli 2007 vorgelegt. Hierzu haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 15 Landesjustizverwaltungen, der Präsident des Bundesgerichtshofs sowie zahlreiche Verbände teilweise sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die zurzeit ausgewertet werden.

Eine Entscheidung des Bundeskabinetts ist für Februar 2008 geplant. Die Umsetzung der Richtlinie wird voraussichtlich im Juli 2008 abgeschlossen sein.

36. Abgeordneter
Bernd Siebert
(CDU/CSU)

Ist es richtig, dass bei der Zustellung mittels einer amtlicherseits häufig verwendeten Postzustellungsurkunde der Empfang nicht zwingend vom Empfänger quittiert werden muss, und wenn ja, mit welcher Begründung?

37. Abgeordneter
Bernd Siebert
(CDU/CSU)

Ist es richtig, dass bei der Zustellung mittels einer amtlicherseits häufig verwendeten Postzustellungsurkunde der Empfang lediglich durch den Postzusteller quittiert wird, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 20. Dezember 2007

Die Zustellungsurkunde dient dem Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 der Zivilprozessordnung (ZPO). Dies sind Zustellungen, bei denen der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt oder eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht wird. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 8 ZPO ist die Zustellungsurkunde von dem Zusteller zu unterzeichnen. Eine Unterschrift der Person, an die das Schriftstück übergeben wurde, ist nicht vorgesehen.

Die Zustellungsurkunde dient Beweiszwecken. Sie ist eine öffentliche Urkunde und begründet den vollen Beweis der darin vom Zusteller bezeugten Tatsachen nach § 182 Abs. 1 Satz 2, § 418 Abs. 1 ZPO. Die Rechte des Zustellungsadressaten werden dadurch ausreichend gewahrt, dass das Gesetz den Beweis der Unrichtigkeit der Zustellungsurkunde ausdrücklich für zulässig erklärt (§ 418 Abs. 2 ZPO). Im Ergebnis begründet die Zustellungsurkunde damit eine gesetzliche Vermutung für die Bewirkung der Zustellung, die aber vom Zustellungsadressaten widerlegt werden kann.

38. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Warum wird bei der Zustellung durch Postzustellungsurkunde nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Empfänger den Empfang mit seiner Unterschrift zu quittieren hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 20. Dezember 2007

Die Zustellung bildet die Grundlage für die Einleitung des gerichtichen Verfahrens, seinen Fortgang und die Bestandskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung. Ihre Ausgestaltung ist daher nicht nur bedeutsam für die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG), sondern gleichermaßen von Bedeutung für den Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit (Artikel 19 Abs. 4 GG) und für die Rechtssicherheit als wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Rechte nicht nur dem Zustellungsadressaten, sondern auch der anderen am Rechtsstreit beteiligten Partei zustehen. So ist zum Beispiel gerade im Interesse des Gläubigerschutzes eine schnelle und wirksame Zustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden zu ermöglichen.

Die Zivilprozessordnung sieht als Regelfall die Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an die Person vor, der zugestellt werden soll (§ 177 ZPO). Darüber hinaus muss eine Zustellung – im Wege der Ersatzzustellung – auch bewirkt werden können, wenn der Zustellungsadressat nicht angetroffen wird und eine Empfangsbestätigung durch ihn gar nicht möglich wäre. Ohne die Möglichkeit von Ersatzzustellungen wäre ein effektives und geordnetes Verfahren nicht denkbar. Das Bundesverfassungsgericht hat daher ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit von Ersatzzustellungen bejaht (BVerfG NJW 1980, 1480).

Eine zwingend vorgeschriebene Empfangsquittierung durch den Zustellungsadressaten birgt die Gefahr erheblichen Missbrauchs. Jeder Zustellungsadressat könnte eine gegen ihn gerichtete Klage durch Verweigerung der Empfangsbestätigung verhindern, da die Klage erst durch Einreichung und Zustellung der Klageschrift erhoben wird (§ 253 Abs. 1 ZPO). Dadurch wäre eine effektive Justizgewährleistung erschwert.

39. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Beanstandung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 28. November 2007, Az. 1 BGs 519/2007), die eigenständige Kontrolle von aus 100 Briefkästen stammenden Briefen durch 16 Bundeskriminalbeamte am 22. Mai 2007 in einem Hamburger Postverteilzentrum – statt wie geboten Briefsichtung und Auslieferung „allein durch Postbedienstete“ dort – sei „durch §§ 99, 100 der Strafprozessordnung nicht gedeckt“, habe „die Vertraulichkeit des übrigen Postverkehrs gefährdet“ und diese „die Grenzen des Wortlauts überschreitende Auslegung“ jener Normen durch die verantwortliche Bundesanwaltschaft und das durchführende Bundeskriminalamt komme „aus Gründen effektiven Grundrechtsschutzes … nicht in Betracht“, und wie wird die Bundesregierung, nachdem sie o. g. rechtswidrige Praktiken in ihrer Antwort vom 23. November 2007 auf meine schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 16/7374 noch als nützlich verteidigt und „keinen Anlass zu Konsequenzen“ gesehen hatte, nunmehr insbesondere sicherstellen, dass künftig derlei unbedingt unterbleibt und die Generalbundesanwältin sowie das Bundeskriminalamt die Rechtsordnung wieder beachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 18. Dezember 2007

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort vom 23. November 2007 auf Ihre schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 16/7374, die sich unter anderem mit einer Postbeschlagnahmemaßnahme in Berlin befasste, darauf hingewiesen, dass der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs in einem anderen Verfahren Gelegenheit haben wird, über die Zulässigkeit der Einbeziehung von Polizeibeamten in die Durchführung von Postbeschlagnahmemaßnahmen zu entscheiden. Dieser Beschluss ist am 28. November 2007 ergangen und liegt nun Ihrer aktuellen Frage zugrunde. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat in diesem Beschluss die Einwendungen eines Rechtsanwalts mit Kanzleisitz im Bereich des betroffenen Briefzentrums in Hamburg, der sich darauf berufen hatte, dass möglicherweise auch seine Briefsendungen in Augenschein genommen worden waren, mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass dem Rechtsanwalt ein Rechtsschutzbedürfnis fehle. In einem obiter dictum hat

der Ermittlungsrichter allerdings festgestellt, dass die Art und Weise des Vollzugs des richterlichen Beschlusses zur Postbeschlagnahme nicht in allen Punkten von den Vorschriften der Strafprozessordnung gedeckt war. Die Aussonderung der Postsendungen, die die in einem Beschlagnahmebeschluss vorgesehenen Kriterien erfüllen, müsse durch die Post mit eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Für den Einsatz von Polizeibeamten für diese Tätigkeit böten die Vorschriften der Strafprozessordnung keine Grundlage.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Bundesanwaltschaft bei künftigen Postbeschlagnahmemaßnahmen diese Rechtsansicht berücksichtigen wird.

40. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung, dass einem Bericht des Selbstverwaltungsorgans CSM der italienischen Justiz vom 4. Juli 2007 zufolge der italienische Militärgeheimdienst SISMI 203 – auch deutsche – Richter und Staatsanwälte v. a. der freiheitlichen Standesvereinigung MEDEL aus zwölf europäischen Staaten von 2001 bis 2006 überwacht hat, und was hat die Bundesregierung gegenüber italienischen und in europäischen Institutionen unternommen, um eine Wiederholung solcher Vorgänge wirksam zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 20. Dezember 2007

Die Bundesregierung hat diese Angelegenheit von Anfang an ernst genommen. Sie hat sich bereits Anfang Juli 2007 um Sachverhaltsaufklärung insbesondere in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit deutscher Juristinnen und Juristen bemüht. Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat sich darüber hinaus mit Schreiben vom 9. August 2007 direkt an ihren italienischen Amtskollegen Mario Clemente Mastella gewandt und ihre Besorgnis über die Angelegenheit zum Ausdruck gebracht. Die italienische Regierung bestätigte wiederholt – zuletzt am 4. Oktober 2007 –, dass keine deutschen Richter oder Staatsanwälte abgehört worden seien.

In einem der Bundesregierung seit Anfang Oktober 2007 vorliegenden, an die deutsche Botschaft gerichteten Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rom bestätigt sie, dass nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen Tätigkeiten wie illegales Abhören von Telefongesprächen, Zugriff auf geschützte Datenbanken, Verletzung des Hausrechts und anderes nicht festgestellt worden seien. Nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen habe die nachrichtendienstliche Tätigkeit der SISMI-Mitarbeiter die Einsichtnahme in Material einschließlich Namen, Adressen, Kongresstätigkeit und E-Mails über die Homepage der Organisation der europäischen Richterorganisation MEDEL umfasst, ohne dass dabei Sicherungsmaßnahmen umgangen worden seien. Von diesen Maßnahmen seien auch deutsche Richter und Staatsanwälte betroffen gewesen.

Die Bundesregierung begrüßt die Aufklärungsbemühungen der italienischen Justiz und vertraut darauf, dass die zuständigen italienischen Stellen nach Abschluss der noch laufenden Untersuchungen die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die von der EU-Kommission angestrebte Integration der Märkte für Hypothekarkredite auf die Praxis der Immobilienfinanzierung in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Konditionen und der Produktvielfalt, auswirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 18. Dezember 2007

Die EU-Kommission prüft seit längerem, ob auf den europäischen Hypothekarkreditmärkten weiterer Integrationsbedarf besteht. Sie hat hierzu im Juni 2005 ein so genanntes Grünbuch veröffentlicht und umfangreiche Konsultationen durchgeführt. Derzeit bereitet sie ein so genanntes Weißbuch vor, in dem sie ihre Schlussfolgerungen aus dem vorangegangenen Konsultationsprozess vorstellen wird. Die Veröffentlichung des Weißbuchs soll voraussichtlich am 19. Dezember 2007 erfolgen. Erst aus dem Weißbuch werden sich die genaueren Pläne der EU-Kommission für das weitere Vorgehen ergeben. Wie sich diese auf die Praxis der Immobilienfinanzierung in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Konditionen und der Produktvielfalt, auswirken, kann erst anschließend beurteilt werden.

42. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle der Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen hat die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen eingerichtete Schlichtungsstelle bearbeitet, und welche Ergebnisse hatten diese Fälle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 19. Dezember 2007

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist eine Schlichtungsstelle für Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen nicht eingerichtet worden. § 48e Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bestimmt zwar, dass grundsätzlich für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen eine Schlichtungsstelle bei der BaFin eingerichtet wird. Jedoch wurde von der Möglichkeit des § 48e Abs. 2 VVG Gebrauch gemacht und mit der Verordnung über

die Schlichtungsstelle für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 257) die Schlichtung auf die privaten Ombudsmänner im Versicherungswesen übertragen.

Die Anschriften der Ombudsmänner lauten:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin.

Angaben zur Anzahl der bearbeiteten Fälle und zu ihrem Ausgang liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Tätigkeitsberichte der Ombudsmänner für das Jahr 2006 weisen Beschwerden im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen nicht gesondert aus; sie differenzieren inhaltlich, nicht nach dem Vertriebsweg. Ich weise abschließend darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) am 1. Januar 2008 die Schlichtungsstelle in § 214 VVG geregelt sein wird. Die Zuständigkeit der privaten Ombudsmänner im Versicherungswesen für die Schlichtung wird hiervon nicht berührt.

43. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. September 2007, nach dem das derzeit gültige Steuerrecht, das das an ausländischen Schulen zu zahlende Schulgeld nicht als Sonderausgabenabzug anerkennt, gegen europäisches Recht verstößt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 19. Dezember 2007

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes können 30 Prozent des Schulgeldes – mit Ausnahme des Entgelts für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn das Kind des Steuerpflichtigen eine gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule besucht. Diese gesetzliche Regelung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinen Entscheidungen vom 11. September 2007 (Rechtssachen C-318/05 und C-76/05) als Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, der beruflichen Freizügigkeit sowie der allgemeinen Freizügigkeit und damit als Verstoß gegen den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften beurteilt.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur steuerlichen Behandlung von Schulgeldzahlungen an Schulen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, muss die steuermindernde Berücksichtigung der Entgelte an inländische und EU (sowie EWR)-ausländi-

sche Privatschulen in gleicher Weise erfolgen. Die Bundesregierung prüft derzeit Umfang und Ausgestaltung der notwendigen Gesetzesänderung.

44. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Urteil insbesondere hinsichtlich des wechselseitigen Schulbesuches von Schülerinnen und Schülern der nationalen Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzgebiet in Schulen auf der anderen Seite der Grenze?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 19. Dezember 2007

Entscheidend für die künftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung wird sein, dass der Abzug von Schulgeld für den Besuch inländischer und EU-/EWR-ausländischer Schulen, die sich im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanzieren, steuerlich gleichbehandelt wird. Dies betrifft auch den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im deutsch-dänischen Grenzgebiet.

45. Abgeordneter **Markus Löning** (FDP)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für die Asbestsanierung in der Bundesliegenschaft Kladower Damm 299, Berlin-Spandau (ehemals Deutscher Entwicklungsdienst)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 20. Dezember 2007

Die Liegenschaft Kladower Damm 299 wird derzeit mit Gebotsfrist 25. Januar 2008 zum Verkauf angeboten. Über Umfang, Art und Weise der Asbestbelastung gibt ein Gutachten aus dem Jahr 1994 Aufschluss. Die Notwendigkeit einer Entsorgung und hierfür aus heutiger Sicht aufzuwendender Kosten wird zum Gegenstand der Kaufverhandlung gemacht. Erforderlichenfalls wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hierüber ein aktuelles Gutachten einholen.

46. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Sind dem Bundesministerium der Finanzen Fälle bekannt, in denen es nach dem Verkauf von mit einer Grundschuld gesicherten Darlehensforderungen durch die kreditgebende Bank an einen Investor zu einer anschließenden Vollstreckung in die Grundschuld durch den Investor kam, obwohl der Darlehensnehmer gegenüber seiner Bank bis dahin seinen Pflichten aus dem Darlehensvertrag immer nachgekommen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 18. Dezember 2007

Fälle der von Ihnen geschilderten Art sind dem Bundesministerium der Finanzen nicht bekannt.

47. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie viele Fälle sind das?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 18. Dezember 2007

Siehe Antwort zu Frage 46.

48. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Welche gesetzlichen Änderungen plant das Bundesministerium der Finanzen, um Grundstückseigentümer vor der Vollstreckung in die Grundschuld zu bewahren, wenn die kreditgebende Bank das Darlehen an Investoren weiterverkauft hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 18. Dezember 2007

Der Kreditnehmer ist vor einer ungerechtfertigten Vollstreckung in die Grundschuld grundsätzlich auch beim Weiterverkauf der Darlehensforderung aufgrund der bestehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschützt. Über diese Regelungen hinaus sieht die Bundesregierung keinen Anlass, die Möglichkeit der Vollstreckung aus einer Grundschuld auszuschließen und damit die Grundschuld als Sicherungsmittel zu entwerten.

49. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Trifft es zu, dass mit dem Verkauf der bundeseigenen Vivico Real Estate GmbH an die österreichische Immobilien AG CA Immo auch das Eigentum an dem von den Staatlichen Museen Berlin genutzten Gebäude des Hamburger Bahnhofs inklusive der angrenzenden Rieck-Hallen an die CA Immo AG übergeht, und welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des Mietverhältnisses über den Hamburger Bahnhof durch den neuen Eigentümer für diesen Museumsstandort der Staatlichen Museen Berlin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 20. Dezember 2007

Das Eigentum an dem von den Staatlichen Museen Berlin genutzten Gebäude des Hamburger Bahnhofs inklusive der angrenzenden Rieck-Hallen befindet sich nach wie vor bei der Vivico Real Estate GmbH, auch wenn die Geschäftsanteile an der Vivico Real Estate GmbH an die CA Immo AG veräußert wurden.

Die Vivico Real Estate GmbH hat mitgeteilt, mit der Flick-Stiftung bestünden langfristige Mietverträge und es gebe derzeit keine Überlegungen, den Mietvertrag zum Hamburger Bahnhof mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu kündigen.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, dass die bisherige kulturelle Nutzung des Hamburger Bahnhofs durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Rieck-Hallen auf der bestehenden Basis erhalten bleibt.

50. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Soll die Steueridentifikationsnummer auch Bankinstituten zur Verfügung gestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 20. Dezember 2007

Es wird geprüft, die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) (IdNr.) grundsätzlich für die gesamte Kommunikation des Steuerpflichtigen mit den Finanzbehörden und für die Kommunikation eines Dritten, der Daten des Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden zu übermitteln hat (z. B. Arbeitgeber oder Bank), zu verwenden.

Ein Ziel der Bundesregierung sind die Modernisierung der Verwaltung und der Abbau der Bürokratie. Hierzu ist es erforderlich, dass die Mittel der elektronischen Kommunikation effektiv genutzt werden und die Automatisierung in der Finanzverwaltung voranschreitet. Grundvoraussetzung für der Verwendung der modernen elektronischen Kommunikationswege ist jedoch nicht nur technisch, sondern insbesondere auch aus Datenschutzgründen die einwandfreie Identifizierung des Steuerpflichtigen. Diese kann nur durch die IdNr. gewährleistet werden.

51. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Mit welchen Gesetzen wurde beziehungsweise wird im Jahr 2007 das Einkommensteuergesetz geändert, und welche Änderungen plant die Bundesregierung für das Jahr 2008?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 19. Dezember 2007

Das Einkommensteuergesetz ist durch die nachfolgenden im Jahr 2007 in Kraft getretenen Gesetze geändert worden: Steueränderungsgesetz 2007 (StÄndG 2007), Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (Bank/KapEGRLUmsG), Gesetz zur Einführung des Elterngeldes (BEGeldEG), Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007), Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss (AuslAnsprG), Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG), Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVAltGrAnpG), Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITSchG), Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (FinMRLUmsG), Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008), Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgschaftlichen Engagements (EngStärkG). Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes werden durch das beschlossene, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verkündete Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) erfolgen. Über die bereits bekannten vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 2008 hinaus sind die Planungen der Bundesregierung in diesem Bereich noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche neuen Entwicklungen gibt es seit September 2007 hinsichtlich des Ergebnisses der in Mitteilung KOM(2007)33 vom 31. Januar 2007 von der EU-Kommission erwähnten möglicherweise durchzuführenden Analyse, ob die Zusammenarbeit zwischen Sparkassen oder Genossenschaftsbanken den Wettbewerb spürbar einschränkt, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussagen des „Commission Staff Working Document: Initiatives In The Areea Of Retail Financial Services“ der Europäischen Kommission (Dokument SEC(2007) 1520)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 13. Dezember 2007

Seit September 2007 gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung keine neuen Entwicklungen im Hinblick auf die genannte Mitteilung und den Auskunftsersuchen der Kommission gegenüber den Kreditinstituten. Mit den Auskunftsersuchen hatte die Kommission um Informationen zur Sachlage und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gebeten, um die Vereinbarkeit der Zusammenarbeit zwischen Kreditinstituten im Bereich des Privatkundengeschäfts mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht – Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages – überprüfen zu können.

Das von Ihnen zitierte Dokument SEC(2007) 1520 der Kommission vom 20. November 2007 enthält zu dem angesprochenen Ziel der Kommission, eine mögliche Wettbewerbsbeschränkung im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Sparkassen beziehungsweise Genossenschaftsbanken untersuchen zu wollen, keine Hinweise.

53. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Wie hoch wird nach Schätzungen der Bundesregierung der Anteil der Erbschaftsteuer aus Unternehmensübergängen am Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer sein vor dem Hintergrund dessen, dass im Rahmen der Reform der Erbschaftsbesteuerung laut der – auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen eingestellten – Tabelle „Vergleich der Steuerbelastung des geltenden Rechts und des Entwurfs zur Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer anhand verschiedener Einzelbeispiele – Das Vermögen besteht zu 100 Prozent aus Kapitalvermögen“ Steuerentlastungen geplant sind und gleichzeitig das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer bei rund 4 Mrd. Euro jährlich bleiben soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 20. Dezember 2007

Die fiskalischen Auswirkungen der Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts werden von den folgenden wesentlichen Elementen bestimmt:

- Wertansatz zu Verkehrswerten;
- Verschonungsabschlag beim Betriebsvermögen und begrenzter Verschonungsabschlag beim Grundvermögen, besondere Maßnahmen gegen Gestaltungsmissbrauch mit Verhaftungsfristen, Lohnsummenbindung und Obergrenze für den Anteil von Betriebsvermögen, das vor allem der Vermögensverwaltung dient;
- höhere persönliche Freibeträge vor allem für nahe Familienangehörige;
- Anpassung der Tarifsätze insbesondere mit Vereinfachung und Vereinheitlichung in den Steuerklassen II und III.

Der Anteil der Erbschaftsteuer aus Unternehmensübergängen wird ca. 13 Prozent des Gesamtaufkommens betragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

54. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchen Bundesländern und in welcher Höhe wurden in den vergangenen Jahren Breitbandanschlüsse über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gefördert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walther Otremba vom 20. Dezember 2007

Im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2006 haben nach Kenntnis des Bundes die Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Infrastrukturförderung Breitbandanschlüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gefördert. Für zwei Projekte in Neubrandenburg hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2005 eine GA-Förderung von 261 600 Euro gewährt. Ansonsten liegen dem Bund konkrete Angaben über die Fördervolumina nicht vor, da die Förderung von Breitbandanschlüssen in der GA-Statistik nicht separat erfasst wird, sondern im Rahmen des Fördertatbestandes „Errichtung oder Ausbau von Energie und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen“. Die Förderung von Breitbandanschlüssen aus Mitteln der GA macht derzeit noch einen vergleichsweise geringen Anteil an der GA-Infrastrukturförderung aus. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Nachfrage der Förderung von Breitbandanschlüssen aus Mitteln der GA – auch in anderen Bundesländern – deutlich gestiegen ist.

55. Abgeordnete
Grietje Bettin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für Betriebe und Unternehmen bei der Internetnutzung nur Übertragungsraten von mindestens einem Megabit pro Sekunde wirtschaftlich sind, und wie vielen Haushalten in Deutschland stehen zum jetzigen Zeitpunkt prinzipiell keine Breitbandanschlussmöglichkeiten ab einer Übertragungsrate von 128 Kilobit pro Sekunde und ab einer Übetragungsrate von mindestens einem Megabit pro Sekunde zur Verfügung, aufgeschlüsselt jeweils nach Bundesländern und ausschließlich bezogen auf kabelgebundenes DSL, WiMAX, UMTS, Fernsehkabel/PLC?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 19. Dezember 2007

Für viele Kleinunternehmen dürften derzeit auch Übertragungsraten unterhalb von 1 Mbit/s noch ausreichen (E-Mail-Verkehr, Versand von Angeboten und Rechnungen etc., Bestellwesen). Für größere Unternehmen gilt dies sicher nicht. Allerdings gibt es für solche Unternehmen in den meisten Fällen auch entsprechende Geschäftskundenprodukte, die preislich zwar über den Privatkundenprodukten liegen, für die dann aber auch entsprechende Qualitätsgarantien vom Anbieter gegeben werden können.

Für andere Unternehmen mit speziellen Anforderungen (z. B. regelmäßige Versendung großer Bild- und Videodaten) sind hohe symmetrische Übertragungsraten notwendig; d. h. es kommt bei diesen Firmen (z. B. Architekturbüros, Grafiker) nicht allein auf die Dwonloadübertragungsrate an, sondern in ähnlicher Weise auf eine hohe Uploadgeschwindigkeit. In diesem Zusammenhang ist etwa an kommerzielle SDSL-Produkte zu denken, die auch in Regionen zum Einsatz kommen können, die mit sog. ADSL-Produkten nicht erreichbar sind.

Im Rahmen der bisherigen Analyse der Breitbandversorgung in Deutschland werden Übertragungsraten oberhalb 128 kbit/s als Breitband definiert. Zum Breitband zählen also alle Technologien mit Downloadraten, die mit ISDN auch bei Bündelung der beiden Kanäle nicht erreicht werden können. Für den Festnetzbereich der Deutschen Telekom kommen hierfür nur DSL- und sog. DSL-light-Varianten in Frage (Übertragungsraten ab 384 kbit/s). Auf der Basis der bisher verwendeten Abgrenzung können rund 3 Prozent der deutschen Haushalte kein Breitbandinternet – sieht man von Satellitendiensten ab – nutzen.

Die bislang von den Unternehmen im Rahmen der Datenerfassung erhobenen Daten lassen keine genauen Aussagen im Hinblick auf die Versorgungslage bei einer 1 Mbit/s-Definition zu. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, dass sich der Versorgungsgrad bei Verwendung einer 1 Mbit/s-Grenze um einige Prozentpunkte verschlechtern würde. Es ist beabsichtigt, die Breitbanddefinition des Breitbandatlasses noch im Jahr 2008 anzupassen.

Die folgende Tabelle gibt auf Basis der bisherigen Definition Auskunft über die derzeit nicht mit Breiband (kabelgebundenes DSL, WiMAX, UMTS, Fernsehkabel, PLC) versorgbaren Haushalte.

Zur Frage der Genauigkeit dieser Angaben wird auf die Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdruckache 16/7291 verwiesen.

Bundesland	Haushalte ohne Breitband-Verfuegbarkeit	in Gemeinden
Schleswig-Holstein	18.184	686
Hamburg	0	1
Niedersachsen	87.000	664
Bremen	0	2
Nordrhein-Westfalen	40.861	127
Hessen	74.647	278
Rheinland-Pfalz	62.252	1.781
Baden-Württemberg	95.185	638
Bayern	172.857	1.491
Saarland	5.457	25
Berlin	0	1
Brandenburg	102.010	277
Mecklenburg-Vorpommern	66.372	585
Sachsen	107.245	400
Sachsen-Anhalt	105.112	769
Thüringen	62.985	784

56. Abgeordnete **Grietje Bettin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung in Antwort 7 auf die Kleine Anfrage „Breitbandversorgung flächendeckend sicherstellen“ (Bundestagsdrucksache 16/7291) zu der Ansicht, dass sich in absehbarer Zeit in weiten Teilen eine flächendeckende Versorgung nach marktwirtschaftlichen Prinzipien bei der Breitbandversorgung realisieren lässt, und was meint die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit „in weiten Teilen“ und „in absehbarer Zeit“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 19. Dezember 2007

Angesichts des Umstandes, dass Funklösungen (mit Übertragungsraten ab 1 Mbit/s) i. d. R. bereits ab 20 bis 30 Kunden finanziell tragfähig sind, hält die Bundesregierung eine flächendeckende Breitbandversorgung nach marktwirtschaftlichen Prinzipien in einem großen Teil der heute noch nicht versorgten Kommunen für realisierbar. Gemeinden, die diese Größenordnung an Nachfrage dauerhaft nicht erreichen können, müssen wohl auch auf längere Sicht auf Satellitenlösungen verwiesen werden.

Auf dem am 12. November 2007 vom BMWi zusammen mit dem DIHK durchgeführten Breitbandkongress wurde anhand einiger Beispiele dargestellt, wie schnelle, effektive und preiswerte Funklösungen im ländlichen Raum realisiert wurden[1].

Die Formulierung „in absehbarer Zeit" bedeutet, dass die Bundesregierung bereits für 2008 deutliche Verbesserungen der Versorgungslage erwartet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frage der Ausschöpfung des Verbesserungspotenzials insbesondere auch vom konkreten Verhalten der Kommunen und Kunden vor Ort abhängt. Die Bundesregierung wird durch eine ganze Reihe von Maßnahmen Hilfe zur Selbsthilfe leisten (siehe auch Bundestagsdrucksache 16/7291; insbesondere Antwort zu Frage 7).

57. Abgeordnete **Grietje Bettin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Form und mit welchen Maßnahmen unterstützt das Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ganz konkret die Initiativen der Europäischen Union, der Bundesregierung sowie der Länder für den flächendeckenden Ausbau von Breitbandnetzen in ländlichen Regionen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 19. Dezember 2007

Auf dem deutschen Breitbandmarkt herrscht eine starke Dynamik. Im Laufe des letzten Jahres sind rund fünf Millionen neue Anschlüsse dazugekommen. Die Breitbandwachstumsrate liegt hierzulande deutlich über der vergleichbarer Länder der Europäischen Union. Aufgrund dieser Dynamik des Marktes und nicht zuletzt durch das Bündel an Informationsangeboten durch die Bundesregierung (siehe auch Bundestagsdrucksache 16/7291) sowie direkter Fördermaßnahmen etwa im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist davon auszugehen, dass bis Ende 2008 rund 99 Prozent der Haushalte eine Anschlussmöglichkeit (ohne Satellitendienste) erhalten werden. Weitere Maßnahmen sind demzufolge derzeit nicht angezeigt.

58. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Planungen zum Bau einer Baltic-Pipeline von Norwegen über Dänemark nach Polen sowie eines LNG-Terminals bei Stettin, und wie bewertet sie diese?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 19. Dezember 2007

Der Bundesregierung sind Planungen zum Bau der Baltic-Pipeline sowie eines LNG-Terminals bei Stettin bekannt. Diese Projekte wurden

[1] http://www.dihk.de/index.html?/inhalt/themen/branchen/information_kommunikation/telekommunikation/breitband.htmlFirefoxHTML/Shell/Open/CommandFirefoxHTML/Shell/Open/Command

von polnischer Seite bereits seit längerem thematisiert. Ein genauer Zeitplan für die Realisierung bzw. deren wirtschaftliche Machbarkeit ist hier nicht bekannt.

Die Bundesregierung beurteilt derartige Projekte, die zur Diversifizierung der Bezugsquellen bzw. der Transportwege beitragen und die Liquidität im Markt erhöhen können, grundsätzlich positiv.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

59. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit sichern Bund und Länder bei der Vergabe der Fördermittel für die Breitbandversorgung über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ab, dass es nicht zu Mitnahmeeffekten seitens der Unternehmen der Telekommunikationsbranche kommt, und inwieweit ermitteln Bund und Länder in diesem Zusammenhang den Betrag der Wirtschaftlichkeitslücke, der diesen Unternehmen entsteht, wenn sie in ländlichen Gebieten investieren, die sich für diese Unternehmen „nicht rechnen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 19. Dezember 2007

Die bestehenden GAK-Förderungsgrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) wurden mit Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) vom 4. Dezember 2007 um die Breitbandförderung erweitert. Die Durchführung der GAK-Maßnahmen obliegt den Ländern. Es liegt nun in der Entscheidung der einzelnen Bundesländer, ob und in welchem Umfang sie die Breitbandfördermöglichkeit anbieten wollen. Sie legen auch die Fördermodalitäten im Detail fest. Für Gemeinden, die Fördermittel erhalten wollen, sind die Bestimmungen der Landesrichtlinien (die rahmenplankonform sein müssen) maßgeblich.

Fördervoraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers eine öffentliche Ausschreibung durchführt. Dabei sind die Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten. Die Beschreibung der öffentlich auszuschreibenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus welcher der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (Technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Es soll der Anbieter ausgewählt werden, der bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Dabei sind die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung definierten technischen Anforderungen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und der Endabnehmerpreis zu berücksichtigen. Ergänzend können bei der Auswahl des für die Versorgungssituation des Zuwendungsempfängers angemessenen Angebots zusätzlich weitere Kriterien wie die zukünftig zu erwartende Bedarfsentwicklung oder die Anpassungsfähigkeit der Infrastruktur an neue technische Entwicklungen berücksichtigt werden.

Auch Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen und andere Beratungsleistungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur besseren Breitbandversorgung dienen, sind förderfähig.

Mitnahmeeffekte dürften durch diese Vorgehensweise ausgeschlossen sein.

60. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Verfügt die Bundesregierung über Informationen, nach denen die Verwendung von Hautcremes, die Aluminium Stearates enthalten, über längere Zeit zu Ablagerungen von Aluminium im Körper und dadurch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 18. Dezember 2007

Hautcremes sind kosmetische Mittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Nach diesem Gesetz dürfen kosmetische Mittel bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch nicht geeignet sein, die Gesundheit zu schädigen. Aluminiumstearat ist als Farbstoff für alle kosmetischen Mittel auf der Grundlage der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel in der Kosmetik-Verordnung zugelassen. Eine Zulassung setzt voraus, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Verwendung des betreffenden Stoffes in den jeweiligen kosmetischen Mitteln bestehen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse dahingehend, dass die Verwendung von Aluminiumverbindungen in kosmetischen Mitteln zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt haben sollte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

61. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie ist die erhebliche Differenz von sieben Jahren zwischen den besonderen Altersgrenzen der Berufsunteroffiziere und der Feuerwehrbeamten der Bundeswehr im Rahmen des

Entwurfs des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG, § 51 Abs. 4) und des Soldatengesetzes (Artikel 10 § 45) zu erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 14. Dezember 2007

Die Altersgrenzen der unterschiedlichen Statusgruppen haben sich auf der Grundlage des jeweiligen Statusrechts entwickelt. Sie entsprechen den Anforderungen an die jeweilige Berufsgruppe.

Die Festlegung einer besonderen Altersgrenze für Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr entspricht den besonderen Anforderungen des Feuerwehrdienstes an körperlichen Einsatz, schnelle Entschlusskraft und Beweglichkeit. Die Vorschrift zur Regelung einer besonderen Altersgrenze für die Beamten der Feuerwehr der Bundeswehr wurde mit Wirkung vom 24. Dezember 1993 in das Bundesbeamtengesetz eingefügt und beruhte auf der Absicht, das vorhandene sowie neu einzustellende Personal langfristig und schrittweise in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Bis 1994 waren im Feuerwehrdienst der Bundeswehr fast ausschließlich Arbeitnehmer eingesetzt.

Die für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten geltenden Altersgrenzen beruhen auf Anforderungen, denen sie im Frieden und im Einsatz entsprechen müssen. Wie der Berichterstattung über die besonderen Auslandseinsätze der Bundeswehr entnommen werden kann, stellen diese Einsätze hohe psychische und physische Anforderungen an unsere Soldatinnen und Soldaten, die naturgemäß in jüngeren Lebensjahren besser erfüllt werden können als in einem höheren Lebensalter. Solche Einsätze finden darüber hinaus in einem multinationalen Rahmen statt. Aufgaben und Aufträge können nur dann in Kooperation erfolgreich ausgeführt werden, wenn die jeweiligen Soldatinnen und Soldaten denen anderer Nationen vergleichbar ausgebildet sind, einen vergleichbaren Verwendungsaufbau auf den unterschiedlichen Führungsebenen besitzen und sich damit letztlich auch in einem vergleichbaren Lebensalter befinden.

Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden der Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel werden zudem im Wesentlichen in Dienststellungen bei der Truppe verwendet, die von ihnen ein hohes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit fordern. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Einführung der Altersgrenze im Jahr 1961 die Grenze der Verwendbarkeit dieser Berufsunteroffiziere auf die Vollendung des 55. Lebensjahres festgelegt.

62. Abgeordneter
Ottmar Schreiner
(SPD)

Besteht bei der Bundesregierung die Bereitschaft, die Altersgrenze sowie die Versorgungsregelung der Feuerwehrbeamten der Bundeswehr der Altersgrenze der Berufsunteroffiziere anzupassen oder wenigstens auf die geplante Anhebung auf das 62. Lebensjahr zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 14. Dezember 2007

Die ebenfalls unterschiedlichen versorgungsrechtlichen Regelungen berücksichtigen die statusbedingten Unterschiede. Eine Anpassung der unterschiedlichen statusabhängigen Versorgungsregelungen ist daher nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete
Miriam Gruß
(FDP)

Wie sieht die aktuelle finanzielle und personelle Ausstattung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen aus, und wie sind die Mitarbeiter untergebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 14. Dezember 2007

Finanzielle Ausstattung

Für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die das Zentrum in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Deutschen Jugendinstitut eingerichtet hat, für die Laufzeit von März 2007 bis Dezember 2010 eine Zuweisung in Höhe von 3 838 950 Euro erhalten. Diese Mittel stehen sowohl für Personal- als auch für Sachkosten zur Verfügung.

Personelle Ausstattung

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen ist mit folgendem Personalschlüssel ausgestattet:

– vier Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

– zwei Stellen für Sachbearbeitung.

Unterbringung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die komplette technische und organisatorische Arbeitsstruktur der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Deutschen Jugendinstituts integriert. Derzeit finden in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung umfangreiche Umbaumaßnahmen statt, die es erforderlich machen, dass auch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen übergangsweise in provisorischen Büros (Bürocontainer) arbeiten. Die bauliche Maßnahme wird Ende Januar 2008 abgeschlossen sein.

64. Abgeordnete
Miriam Gruß
(FDP)

Wie soll das Zentrum in Zukunft personell und finanziell ausgestattet sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 14. Dezember 2007

Die Erteilung der Zuweisung ist zunächst bis Ende 2010 begrenzt.

65. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Sind Menschen mit so genannter „geistiger Behinderung“ im Beirat der Antidiskriminierungsstelle vertreten, und wenn ja, sind sie nach Ansicht der Bundesregierung in einem ausreichenden Maße vertreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 21. Dezember 2007

Der Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes setzt sich aus sieben Vertreterinnen und Vertretern von Dachverbänden, sieben Expertinnen und Experten in Benachteiligungsfragen sowie zwei Vertreterinnen aus dem Bereich von Ländern und Kommunen zusammen. Für jedes Mitglied wurde eine Stellvertretung berufen. In Absprache mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und dem Deutschen Behindertenrat ist Martina Puschke in den Beirat berufen worden. Ihr Stellvertreter ist Horst Frehe; beide vertreten den Deutschen Behindertenrat. Eine ausreichende Vertretung ist daher gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

66. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass – wie zum Beispiel von der Techniker Krankenkasse behauptet – gemäß Rechtssprechung des Bundessozialgerichts für die Zeit der Grundpflege die Behandlungspflege in den Hintergrund tritt, was zum Beispiel für Wachkomapatienten zur Folge hat, dass nur noch maximal 1 432 Euro von der Pflegekasse übernommen werden und der erheblich größere Rest von Versicherten oder Sozialhilfeträgern übernommen werden muss, und inwieweit sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 21. Dezember 2007

Das Bundessozialgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Januar 1999 (Az.: BSG B 3 KR 4/98 R) mit der Situation befasst, dass sich bei einem Anspruch auf eine 24-stündige Behandlungspflege zeitgleich auch Leistungen der Grundpflege erforderlich sind. Das Bundessozialgericht hat insoweit entschieden, dass der Anspruch eines Pflegebedürftigen auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung umfasst. Die Sicherstellung der Grundpflege bleibe Aufgabe der Pflegekasse, auch wenn die Behandlungspflege ununterbrochen rund um die Uhr geleistet werden müsse. Während der Erbringung der Hilfe bei der Grundpflege würde die Behandlungspflege im Regelfall in den Hintergrund treten, so dass es nach Auffassung des Bundessozialgerichts gerechtfertigt ist, den Kostenaufwand für diese Zeiten allein der sozialen Pflegeversicherung zuzurechnen.

Die Verpflichtung der Pflegekasse beschränkt sich auf die dem Pflegebedürftigen zustehenden Pflegeleistungen. Soweit im Hinblick auf die budgetierten Leistungen der Pflegeversicherung von den Versicherten Eigenanteile übernommen werden müssen, entspricht dies der Konzeption der sozialen Pflegeversicherung als „Kernsicherungs-System“, das Eigenleistungen des Pflegebedürftigen oder erforderlichenfalls Leistungen der Sozialhilfe nicht überflüssig macht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem GKV-WSG gerade für die betroffenen Personengruppen mit besonders hohen Pflegeaufwendungen (z. B. Wachkomapatienten, Dauerbeatmete) der Anspruch auf häusliche Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB V deutlich ausgeweitet worden ist, auch wenn sie in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind.

67. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass der ab 1. Januar 2008 gültige Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) für niedergelassene Ärzte keine besonderen Vergütungsregelungen für die ambulante palliativmedizinische Versorgung enthält, und wenn diese doch enthalten sind, wie lauten die diesbezüglichen Regelungen im neuen EBM?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2007

Der im bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM) enthaltene Leistungskomplex „Koordination der hausärztlichen Betreuung“ im Unterabschnitt „hausärztliche Strukturleistungen“, der von Hausärzten bei Patienten mit mindestens einer von acht konkret benannten Indikationen (u. a. auch für die palliativmedizinische Betreuung) abgerechnet werden konnte, ist im neuen EBM nicht mehr aufgeführt. Die Hausärzte werden im neuen EBM zukünftig vor allem über Versicherten-

pauschalen vergütet, die nach drei Altersgruppen differenziert werden. Zudem können sie für die Behandlung chronisch Erkrankter zusätzlich zur Versichertenpauschale einen Morbiditätszuschlag und einige Einzelleistungen abrechnen. In der Bewertung des neuen Morbiditätszuschlags ist u. a. der bisherige Leistungsbedarf für die palliativmedizinische Betreuung berücksichtigt worden. Zum neuen Morbiditätszuschlag ist im neuen EBM ausgeführt: „Zuschlag zu den Versichertenpauschalen für die Behandlung eines Versicherten mit einer oder mehreren schwerwiegenden chronischen Erkrankungen gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Definition schwerwiegender chronischer Krankheiten im Sinne des § 62 SGB V“. Diese Definition dürfte damit auch entsprechende Fälle mit palliativmedizinischem Betreuungsbedarf umfassen, ohne dass diese Indikation ausdrücklich genant werden müsste. Ferner ist davon auszugehen, dass der Morbiditätszuschlag aufgrund des Verzichts auf die Nennung von spezifischen Indikationen in mehr Fällen der Betreuung schwerwiegend chronisch kranker Patienten als bisher abgerechnet werden kann. Diese Regelung, die einem Vorschlag der Ärzteseite im Bewertungsausschuss folgt, trägt damit insbesondere dem besonderen Versorgungsbedarf schwerwiegend chronisch kranker Patienten und dem höheren Betreuungsaufwand der sie behandelnden Hausärzte Rechnung. Der für den EBM zuständige Bewertungsausschuss ist verpflichtet, zeitnah die Auswirkungen des EBM auf die vertragsärztlichen Honorare und die Versorgung der Versicherten zu analysieren. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung gemäß § 132a SGB V besondere Verträge zu schließen sind, die auch die Vergütung betreffen.

68. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Existiert eine Anweisung des Bundesministeriums für Gesundheit an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zum Umgang mit Anträgen nach § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes zur medizinischen Verwendung von Cannabis, und wenn ja, welchen Inhalt hatte diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2007

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die o. g. Angelegenheit im Rahmen seiner Fachaufsicht mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erörtert. Es hat grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei der im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung der Anträge zur medizinischen Verwendung von Cannabis den Besonderheiten der einzelnen Fallgestaltungen Rechnung zu tragen und eine den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entsprechende differenzierte Prüfung vorzunehmen ist.

69. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit trifft es zu, dass diese Anweisung auch die Vorgabe enthält, den Anbau von Cannabis zum Eigenkonsum durch Patientinnen und Patienten nicht zu genehmigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 20. Dezember 2007

Die Abstimmung mit dem BfArM enthält eine solche Vorgabe nicht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat vielmehr angemerkt, dass eine ergebnisoffene Prüfung stattfinden muss, in der eine individuelle Nutzen-/Risiko-Abwägung vorzunehmen ist.

70. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Wie viele Organtransplantationen wurden, aufgeschlüsselt nach Art der transplantierten Organe, in Deutschland in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz
vom 8. Oktober 2007

Nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) wurden 2005 und 2006 folgende Organe transplantiert:

Organ:	Niere	Herz	Leber	Lunge	Pankreas	Dünndarm
2005:	2 712	396	976	262	165	2
2006:	2 776	412	1 063	253	141	1

71. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Wie viel Prozent der in den Jahren 2005 und 2006 transplantierten Organe, aufgeschlüsselt nach Art der Organe, wurden jeweils GKV-Patienten transplantiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz
vom 8. Oktober 2007

In 2005 wurden GKV-Patientinnen und -Patienten folgende Organe in Prozent transplantiert:

Organ:	Niere	Herz	Leber	Lunge	Pankreas	Dünndarm
2005:	84 %	77 %	91 %	80 %	90 %	100 %

Für 2006 liegen keine Zahlen nach Versichertenstatus vor.

72. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD)

Welche Kosten verursachen diese Eingriffe durchschnittlich für einen GKV-Patienten und wie viel für einen Selbstzahler bzw. Privatversicherten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rolf Schwanitz vom 8. Oktober 2007

Die Höhe der Vergütung für allgemeine Krankenhausleistungen ist für alle Patienten einheitlich zu berechnen (§ 8 Abs. 1 des Krankenhausentgeltgesetzes). Es wird nicht unterschieden, ob ein Patient gesetzlich krankenversichert, Selbstzahler oder privat versichert ist. Die Vergütung erfolgt auf Basis von DRG-Fallpauschalen, deren Höhe jährlich anhand von Ist-Kosten-Daten, die von den Krankenhäusern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, kalkuliert wird. Für eine Lebertransplantation (DRG: A01A mit Beamtmung über 179 Stunden) wurde für das Jahr 2007 beispielsweise eine Bewertungsrelation von 35,100 kalkuliert, was bei einem Basisfallwert von 2 900 Euro eine Vergütung von 101 790 Euro ergibt. Eine Herztransplantation (DRG: A05A ohne Beamtmung über 179 Stunden, älter als 15 Jahre) wurde mit 119 144 Euro kalkuliert. Ab einer bestimmten Verweildauer werden tagesbezogene Zuschläge gezahlt.

Die DRG-Fallpauschalen vergüten jeweils den gesamten Umfang der medizinisch notwendigen Behandlung einschließlich durchzuführender Operationen sowie Unterkunft, Verpflegung und sonstiger Leistungen des Krankenhauses. Soweit dies medizinisch erforderlich ist, gehört dazu auch die Behandlung durch den Chefarzt. Wird vom Patienten ausdrücklich eine Behandlung durch bestimmte Ärzte („Chefarztbehandlung“ als Krankenhauswahlleistung) gewünscht, so kann der Patient darüber schriftlich eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen abschließen. Die Inanspruchnahme dieser Krankenhauswahlleistungen ist zur Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung im Krankheitsfall nicht notwendig. Die Vergütung wahlärztlicher Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Dabei erfolgt im Hinblick auf die für die allgemeinen Krankenhausleistungen zu zahlenden Entgelte ein Abschlag. Die Höhe der sich bei Organtransplantationen ergebenden Kosten für wahlärztliche Leistungen hängt aufgrund der Einzelleistungsstruktur der GOÄ von der Art und dem Umfang der von allen beteiligten liquidationsberechtigten Krankenhausärzten im jeweiligen Behandlungsfall insgesamt erbrachten ärztlichen Einzelleistungen ab. Angaben zur durchschnittlichen Höhe der für wahlärztliche Leistungen bei Organtransplantationen berechneten Honorare aller beteiligten Krankenhausärzte sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

73. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Welchen Stand hat die Ausschreibung zum Neubau des Schiffshebewerks Niederfinow (Land Brandenburg) und gibt es aus Sicht der Bundesregierung Gründe für die Annahme, dass der geplante Kostenrahmen von 175 Mio. Euro nicht eingehalten werden kann und sich

daraus Verzögerungen für die für das Jahr 2012 geplante Fertigstellung des neuen Schiffshebewerks ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Dezember 2007

Die Ausschreibung zum Neubau des Schiffshebewerks Niederfinow befindet sich in der Angebotsphase. Die komplexe technische und vergaberechtliche Wertung der vorliegenden Angebote erforderte eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist. Zum Inhalt und zur Höhe der Angebote können aus vergaberechtlichen Gründen (Geheimhaltung) keine Angaben gemacht werden.

Trotz der notwendigen Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist ist der Gesamtzeitplan für das Vorhaben nicht gefährdet.

74. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Vorbereitungen zur Evaluierung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 wurden bzw. werden getroffen, und welche Zeitplanung ist für die inhaltliche Vorbereitung sowie Evaluierung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 19. Dezember 2007

Die auf dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 beruhenden Ausbaugesetze (der Verkehrsträger Straße und Schiene) mit den anhängenden Bedarfsplänen wurden im Jahr 2004 verabschiedet. Laut Gesetz ist nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen, ob sie der Verkehrsentwicklung anzupassen sind. Diese Überprüfung wird derzeit inhaltlich vorbereitet. Sie wird auf Basis der neuen Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025 erfolgen. Die für die Überprüfung der Bedarfsplanprojekte notwendigen Schritte befinden sich derzeit in Vorbereitung. Die Ergebnisse der Bedarfsplanüberprüfungen werden voraussichtlich Ende des Jahres 2009/Anfang 2010 vorliegen.

Die Projekte des BVWP 2003 im Bereich der Wasserstraße werden ebenfalls mit in die Überprüfung einbezogen.

75. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit betrachtet die Bundesregierung Programme der Eisenbahnen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Fahrzeugen und Bahnanlagen nach § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) als geeignetes Instrument zur Herstellung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr, wenn fünf Jahre nach Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen immer noch ein erhebliches Defizit bei der Aufstellung solcher Programme besteht

und bei der Deutsche Bahn AG das Programm nach § 2 EBO zumindest nach Ergebnissen des InnoRegioProjekts „BeGiN – Behindertengleichstellung im Nahverkehr“ als Instrument zur Umsetzung konkreter Maßnahmen auf regionaler Ebene bisher als eher ungeeignet erwiesen hat, und wann rechnet die Bundesregierung mit der Herstellung der Barrierefreiheit bei der Deutsche Bahn AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 17. Dezember 2007

Zur Einschätzung der Bundesregierung über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit bei der Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menchen (BGG) und der darauf basierenden Verordnungen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Resümee und Ausblick nach fünf Jahren Behindertengleichstellungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 16/5092) verwiesen. Das gilt uneingeschränkt auch für die Regelung in § 2 Abs. 3 EBO zur Aufstellung der Programme, deren bisherige Umsetzung durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) auch vom Deutschen Behindertenrat begleitet und anerkannt wird.

Ein Verzug bei der Aufstellung der Programme nach § 2 Abs. 3 EBO bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen kann nicht ernsthaft der Rechtsnorm angelastet werden, sondern erklärt sich aus einem Abwarten im Rahmen der Eisenbahnaufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch die zuständigen Landesbehörden im Vorfeld von Änderungen der Rechtsnorm über die Zuständigkeit. Unabhängig davon haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Mitte 2006 Anlass gesehen, im zuständigen Ländergremium auf den notwendigen Handlungsbedarf im Rahmen der Landeseisenbahnaufsicht hinzuweisen.

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2007 sind eine Reihe nichtbundeseigener Eisenbahnunternehmen der Eisenbahnaufsicht des Bundes unterworfen worden. Das Eisenbahn-Bundesamt hat nunmehr die erforderlichen administrativen Vorbereitungen für die aufsichtsbehördliche Übernahme von nahezu 300 nichtbundeseigenen Eisenbahnen abgeschlossen. Die einzelnen Unternehmen werden vom Eisenbahn-Bundesamt kurzfristig aufgefordert, ihrer Pflicht zur Aufstellung von Programmen nachzukommen, soweit noch nicht geschehen.

Zur Frage nach dem Abschlusstermin für die möglichst weitreichende Barrierefreiheit bei der DB AG wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Richtwert für Barrierefreiheit bei Bahnhöfen“ (Bundestagsdrucksache 16/1561) verwiesen. Die Bundesregierung beantwortet Fragen aus dem Verantwortungsbereich des in private Rechtsform überführten Unternehmens Deutsche Bahn Aktiengesellschaft vor dem Hintergrund des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 hinsichtlich der Auslegung der §§ 105 und 108 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Danach bleibt

die Beurteilung der in diese Zuständigkeit fallenden Frage nach dem Abschlusstermin dem Vorstand der DB AG überlassen (Bundestagsdrucksache 14/4310).

76. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei dem vorgesehenen Bau der künftigen „Dresdner Bahn“ im Planfeststellungsabschnitt 2 in Berlin-Lichtenrade planungsrechtlich um einen Neubau, und wie will sie gegebenenfalls sicherstellen, dass den Anwohnern entsprechender Lärm- und Erschütterungsschutz gewährt wird?

77. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Falls nein, wie rechtfertigt sie diese Auffassung angesichts der vorgesehenen Erweiterung um zusätzliche Gleise, die also rechtlich nicht als „Bestand“ angesehen werden können, und sieht sie diese Erweiterung als so erheblichen Eingriff, dass die Betroffenen jedenfalls Schutzmaßnahmen wie bei einem Neubau beanspruchen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 14. Dezember 2007

Die Fragen 76 und 77 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das von der DB Netz AG beantragte Planfeststellungsverfahren wird vom Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Im gesamten Planfeststellungsabschnitt 2 soll der heute vorhandene Schienenweg um zwei durchgehende Hauptgleise erweitert werden, so dass das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) als wesentliche Änderung im Sinne von § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen ist. Wie in Frage 77 zutreffend angesprochen, haben die Anwohner in solchen Fällen entsprechend § 2 Abs. 1 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung die gleichen Lärmschutzansprüche wie bei einem Neubau. Die im Jahr 2005 ausgelegte schalltechnische Untersuchung beachtet diese rechtliche Prämisse und sieht beidseitig der Trasse Lärmschutzwände sowie ergänzenden passiven Schallschutz vor. Die ausgelegte erschütterungstechnische Untersuchung geht ebenfalls von einer wesentlichen Änderung des Schienenweges aus.

78. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Welche Mehrkosten würde die von der Bürgerinitiative Lichtenrade-Dresdner Bahn e. V. und vom Berliner Senat geforderte „Tunnellösung“ gegenüber der vom Vorhabensträger geplanten oberirdischen Verkehrsführung erfordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 14. Dezember 2007

Die Bürgerinitiative favorisiert nach Kenntnis der Bundesregierung (Quelle: www.dresdner-bahn.de) zwei Tunnelvarianten:

a) Beginn des Tunnels vor dem S-Bahnhof Lichtenrade bis zur Landesgrenze,

b) Beginn des Tunnels nördlich des Bahnhofs Schichauweg bis zur Landesgrenze. Die Absenkung der Gleise beginnt schon vor der Buckower Chaussee.

Hierfür sind der Bundesregierung belastbare Kostenkalkulationen nicht bekannt. Insofern können auch keine Angaben zu den Mehrkosten gegenüber der vom Vorhabensträger geplanten oberirdischen Verkehrsführung gemacht werden.

79. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Weshalb hält sich die Bundesregierung nicht an die 2002 im „Kamingespräch“ zwischen dem damaligen Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, und dem damaligen Senator für Stadtentwicklung des Landes Berlin, Peter Strieder, als Gegenleistung für die Zustimmung Berlins zur Lkw-Maut im Bundesrat gegebene Zusage, den Bau der Dresdner Bahn in Tunnellage zu finanzieren (vgl. Berliner Zeitung vom 2. April 2002, BERLINER MORGENPOST vom 11. April 2002, DIE WELT und DER TAGESSPIEGEL vom 12. April 2002)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 14. Dezember 2007

Eine derartige Zusage ist der Bundesregierung nicht bekannt.

80. Abgeordneter **Henry Nitzsche** (fraktionslos)

Welche Hindernisse bestehen derzeit noch nach Ansicht der Bundesregierung, die den Baubeginn der Niederschlesischen Magistrale verhindern, und wann ist mit der Beseitigung derselben zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 19. Dezember 2007

Das Bedarfsplanvorhaben Ausbaustrecke Hoyerswerda–Horka–Grenze Deutschland/Polen (Niederschlesische Magistrale) ist im „Investitionsrahmenplan bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP)“ als neues Vorhaben enthalten. Das Vorhaben ist Bestandteil der Mittelfristplanung der DB Netz AG und mit dem Bund abgestimmt.

Vor Baubeginn und zur Realisierung der Maßnahme hat der Vorhabenträger, Deutsche Bahn AG, beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zu stellen. Das ist bisher nicht erfolgt.

Bei der DB Netz AG sind die Planungen soweit vorangeschritten, dass im Januar 2008 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden kann. Für das Verfahren ist mit einer Mindestdauer von 18 Monaten zu rechnen, da äußerst komplizierte Umstände wie FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitate), Ansiedlung prioritärer Lebensarten (Wölfe) und Untergrundsanierung vorliegen.

Die Finanzierungsvereinbarung soll im 2. Quartal 2008 abgeschlossen werden. Der Baubeginn ist im Januar 2010 vorgesehen; es ist eine stufen- und abschnittsweise Inbetriebnahme ab April 2012 bis zur Gesamtfertigstellung im Dezember 2013 geplant.

81. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Für welche konkreten Straßenbau- und Lärmschutzprojekte werden die im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsentwurf zusätzlich eingestellten Mittel in Höhe von 225 Mio. Euro im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes 2008 verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 17. Dezember 2007

Mit den vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für das Haushaltsjahr 2008 zusätzlich bereitgestellten Mitteln für Bedarfsplanmaßnahmen (150 Mio. Euro) waren keine konkreten Projekte verbunden.

Mit den zusätzlichen Mitteln werden die laufenden Bedarfsplanmaßnahmen verstärkt finanziert, schneller realisiert und der Investitionsrahmenplan weiter umgesetzt.

Darüber hinaus wird mit der Aufstockung der Mittel (75 Mio. Euro) bei den Titeln 741 31 und 741 41 – Erhaltung, Um- und Ausbau einschließlich Lärmschutzmaßnahmen – auch an Rastplätzen (Bundesautobahnen/Bundesstraßen) – insbesondere der dringend notwendige Ausbau weiterer Lkw-Stellplätze in Verbindung mit Lärmschutzmaßnahmen forciert.

82. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Welche konkreten Straßenbau- und Lärmschutzprojekte sollen in den Jahren ab 2009 im Vergleich zu den bisherigen Planungen beschleunigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 17. Dezember 2007

Zur Konkretisierung von Baumaßnahmen finden in regelmäßigen Abständen Bauprogrammbesprechungen mit den Ländern statt. Über

konkrete Maßnahmen für 2009 wird daher erst nach Abschluss dieser Besprechungen gegen Ende 2008 zu entscheiden sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

83. Abgeordneter **Hans-Josef Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden von der Bundesregierung bei der Kalkulation der Vergütungs- und Degressionssätze im Rahmen der Erstellung des jüngsten Erfahrungsberichts zum Erneuerbare-Energien-Gesetz die Steigerungen der Materialkosten für die verschiedenen erneuerbaren Energien berücksichtigt, und falls ja, in welchem Umfang bei den einzelnen Energietechniken (bitte aufschlüsseln nach Windenergie, Photovoltaik, Bioenergien, Wasserkraft)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 20. Dezember 2007

Die Empfehlungen des am 7. November 2007 vom Bundeskabinett verabschiedeten EEG-Erfahrungsberichts zu den einzelnen Sparten der erneuerbaren Energien stützten sich auf umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Dies findet u. a. in den verringerten Degressionssätzen bei Strom aus Windenergie und Biomasse Ausdruck. Hierzu wurde neben anderen Faktoren auch die Materialkostenentwicklung gründlich analysiert und berücksichtigt. Nähere Angaben finden sich in den spartenspezifischen Kapiteln des EEG-Erfahrungsberichts und insbesondere in den oben genannten wissenschaftlichen Forschungsberichten. Sie sind vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter www.erneuerbare-energien.de öffentlich zugänglich gemacht worden.

84. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Position nimmt die Bundesregierung bei der Abstimmung des EU-Rates zur EG-Bodenrahmenrichtlinie am 20. Dezember 2007 ein?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 19. Dezember 2007

Deutschland wird dem Richtlinienvorschlag nicht zustimmen. Nach sorgfältiger Prüfung kommt die deutsche Regierung zu dem Schluss, dass die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für den Bodenschutz insbesondere nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht.

85. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sofern die Bundesregierung die EG-Bodenrahmenrichtlinie ablehnt, wie will sie dann sicherstellen, dass die nationalen Unterschiede im Bodenschutzrecht zu keinen Nachteilen für Wirtschaft und Verbraucher in Europa führen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 19. Dezember 2007

Die EU-Kommission hat in ihrer Folgenabschätzung zum Vorschlag einer Bodenrahmenrichtlinie als eines der Argumente für eine gemeinsame Rechtsvorschrift auf EU-Ebene auch die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Mitgliedstaaten angeführt. Im Zuge der nationalen Diskussion über den Vorschlag der EU-Kommission ist auch dieses Argument intensiv geprüft worden. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen das spezifische Bodenschutzrecht mit einer Rahmenrichtlinie EU-weit anzugleichen. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wird über das bestehende EU-Fachrecht hinreichend sichergestellt (z. B. die EU-Vorschriften über Rückstandshöchstmengen in Lebens- und Futtermitteln, das EU-Pflanzenschutzmittel- und Abfallrecht, EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Dem erforderlichen Mindeststandard wird ferner über bereits geltendes Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen (etwa UVP-, SUP-, Umwelthaftungsrichtlinie sowie Nachhaltigkeitskriterien für den Biomasseanbau im Rahmen der zukünftigen Kraftstoffqualitätsrichtlinie).

Berlin, den 21. Dezember 2007



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333